

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Keuter, Joachim Wundrak, Beatrix von Storch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/9427 –**

Aktionen der „Kabul Luftbrücke“ während der Evakuierungsmaßnahmen der Bundesregierung aus Afghanistan und ihre Folgen

Vorbemerkung der Fragesteller

Um vielen vermeintlich bedrohten Afghanen die Ausreise zu ermöglichen, haben auch deutsche Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie beispielsweise „Civilfleet Support e. V.“ und „Sea-Watch“ in enger Abstimmung mit der Bundesregierung die private Evakuierungsinitiative „Kabul Luftbrücke“ ins Leben gerufen (<https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-mehr-als-300-menschen-gelingt-mit-deutscher-hilfe-die-flucht-a-19750476-b119-4af0-b13f-211dbabd81dc>, zuletzt aufgerufen am 20. Oktober 2023). Einer der prominenten Gründer dieser Initiative ist der Abgeordnete der Fraktion der Grünen im Europaparlament, Erik Marquardt aus Brandenburg (<https://www.kabulluftbruecke.de/ueber-uns/team-und-kontakt/>, zuletzt aufgerufen am 24. Oktober 2023). Die Initiative „Kabul Luftbrücke“ erhielt unter anderem persönliche Unterstützung durch den ehemaligen Bundesminister des Auswärtigen, Heiko Maas (<https://www.rnd.de/politik/afghanistan-luftbruecke-gruenen-politiker-marquardt-mit-schweren-vorwuerfen-gegen-regierung-2TM63IXKNNCSHLOTFRZIFKC2UE.html>, zuletzt aufgerufen am 23. Oktober 2023).

Am 25. August 2021 landete ein von der „Kabul Luftbrücke“ gecharterter Airbus auf dem Flughafen in Kabul (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/32677, S. 3). Das Flugzeug hatte die Kapazität, etwa 180 Passagiere auszufliegen (<https://www.dw.com/de/luftbr%C3%BCcke-kabul-man-hat-eine-riesenchance-verpasst/a-59021868>, zuletzt aufgerufen am 23. Oktober 2023). Da es den vorgesehenen Passagieren nicht gelang, das Flughafengelände zu erreichen (gemäß Angaben der „Kabul Luftbrücke“, die erwartete, dass die katarische Regierung sicheres Geleit zum Flughafen ermöglichen würde), hob das Flugzeug etwa 13 Stunden später mit insgesamt 18 ehemaligen Ortskräften aus Portugal an Bord in Richtung Tiflis, Georgien ab (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/32677, S. 4). Die Evakuierung der Passagiere der „Kabul Luftbrücke“ wurde schließlich durch US-amerikanische Streitkräfte zuerst nach Doha sowie Riad und schließlich nach Ramstein durchgeführt (<https://taz.de/Rettung-aus-Afghanistan/15792997/>, zuletzt aufgerufen am 20. Oktober 2023).

Nach dem Scheitern der Initiative erhoben Erik Marquardt sowie seine Kollegen von der „Kabul Luftbrücke“ schwere Vorwürfe gegen die Bundesregierung (<https://www.rnd.de/politik/afghanistan-luftbruecke-gruenen-politiker-marquardt-mit-schweren-vorwuerten-gegen-regierung-2TM63IXKNNCSHLOTFRZIFKC2UE.html> und <https://www.dw.com/de/luftbr%C3%BCcke-kabul-man-hat-eine-riesenchance-verpasst/a-59021868>, beide zuletzt aufgerufen am 20. Oktober 2023).

Im September 2021 stellte ein Mitarbeiter der Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. schließlich beim Auswärtigen Amt (AA) den Antrag, „sämtlichen Schriftverkehr des AA und seiner Auslandsvertretungen in Bezug auf die Kabul Luftbrücke vom 1. August bis 15. September [...]“ offenzulegen (<https://fragdenstaat.de/anfrage/schriftverkehr-zur-kabulluftbruecke/#nachricht-677438> zuletzt aufgerufen am 1. November 2023). Dem Antrag gab das Auswärtige Amt mit Bescheid vom 21. Juli 2022 teilweise statt (https://fragdenstaat.de/anfrage/schriftverkehr-zur-kabulluftbruecke/711337/anhang/aa-kabulluftbescheid_geschwaerzt.pdf; zuletzt aufgerufen am 1. November 2023). Infolge dieser Entscheidung wurden dem Antragsteller die angefragten Informationen – wenn auch mit erheblichen Schwärzungen – übermittelt. Der Antragsteller lud die gesamte Korrespondenz mit dem Auswärtigen Amt sowie die vom Auswärtigen Amt übermittelten Dokumente auf der Internetseite „Frag-den-Staat“ hoch (<https://fragdenstaat.de/dokumente/181770-schriftverkehr-zur-kabul-luftbruecke/> zuletzt aufgerufen am 1. November 2023).

Den internen E-Mails des AA vom 4. September 2021 zufolge sollen die Initiatoren der „Kabul Luftbrücke“ „Menschen eingepackt“ (<https://fragdenstaat.de/dokumente/181770-schriftverkehr-zur-kabul-luftbruecke/>, zuletzt aufgerufen am 24. Oktober 2023, S. 232) haben, die vom AA zuvor nicht als besonders schutzbedürftig identifiziert wurden, „die auf keiner unserer Listen standen“. Aus diesem Grund waren die Mitarbeiter des AA über mehrere Tage damit beschäftigt, „die Altlasten der Luftbrücke“ (ebd.) aufzuarbeiten. Wie die Aufarbeitung im AA konkret bewerkstelligt wurde, lässt sich anhand der Dokumente nur erahnen. Möglicherweise wurde von Mitarbeitern des AA angeregt, hinsichtlich Personen, die „bereits evakuiert“ wurden, „Namen nachzutragen“ (ebd. S. 174). Fest steht, dass sich die Aufarbeitung „alles andere als einfach“ darstellte (ebd. S. 232). Die Gefahr, dass NGO-Mitarbeiter die privat gecharterten Flugzeuge ebenfalls auch mit unbekanntem ausreisewilligen Personen auslasten würden, scheint einigen Behördenmitarbeitern durchaus bewusst gewesen zu sein. So heißt es in einer am 24. August 2021 verschickten E-Mail: „Sollte es der Hilfsorganisation nicht gelingen, diese vorgesehenen 200 Passagiere für den Evakuierungsflug auf das Flughafengelände zu verbringen, werden eventuell dafür andere PAX (willkürlich?) durch den privaten Charterflug in Kabul aufgenommen und u. U. nach D. verbracht“ (ebd. S. 76). Auch in einer am 25. August 2021 verschickten E-Mail steht die tatsächliche Besetzung der Flugzeuge durch die Initiatoren der „Kabul Luftbrücke“ zur Debatte: „AA weiß neben den Ankündigungen der NGO nicht, wen der private Träger am Ende tatsächlich auf den Flieger setzt und kann das auch nicht kontrollieren. AA hat den Träger klar auf die möglichen auch strafrechtlichen Konsequenzen hingewiesen, falls sich Personen auf dem Flieger befinden, die bisher nicht von dem AA für eine Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG vorgeschlagen wurden“ (ebd. S. 107). Auch die Verbringung „der von der Luftbrücke zusammengestellte Gruppe“ durch US-amerikanischen Streitkräfte über Doha und Riad nach Ramstein scheint ein Problem gewesen zu sein, denn nach dem Memorandum of Understanding zwischen Deutschland und den USA sollte „der Transport ab Doha nach DEU“ allein durch Deutschland erfolgen (ebd. S. 166).

Die gesamte Kommunikation wirft bei den Fragestellern den Verdacht auf, dass die Initiatoren der „Kabul Luftbrücke“ möglicherweise Strafvorschriften verletzt haben. Zudem könnte das AA diese mutmaßlich rechtswidrige Praxis gebilligt haben, anstatt sie zur Anzeige zu bringen, als es davon in Kenntnis gesetzt wurde. Warum das Verhalten der Initiatoren keine strafrechtlichen Konsequenzen hatte, bleibt den Fragestellern unklar, da viele Passagen in den Dokumenten geschwärzt sind. Möglicherweise fürchten Mitarbeiter rechtliche

Konsequenzen aufgrund ihrer vielfältigen Unterstützung für die Initiative. Den Initiatoren wurde nicht nur organisatorische Hilfe angeboten, sondern vermutlich auch eine finanzielle Unterstützung. In einer am 21. August 2021 verschickten E-Mail heißt es im Zusammenhang mit einem Verweis auf Listen der „Kabul Luftbrücke“: „Sollte QAT uns Kosten in Rechnung stellen wollen, könnten wir diese sicher übernehmen“ (ebd. S. 40). Ferner sollen sich die Mitarbeiter der „Kabul Luftbrücke“ in Tiflis, Georgien „mehrmals als Vertreter deutscher Behörden“ ausgegeben haben (ebd. S. 116 f.).

Nach Ansicht der Fragesteller wirft der gesamte Komplex einige Fragen auf.

1. Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung zu den privaten Aktionen der „Kabul Luftbrücke“ im August 2021 gebildet, und wenn ja, wie lautet diese?

Durch die Initiative „Kabul Luftbrücke“ konnten gefährdete schutzbedürftige Personen aus Afghanistan evakuiert werden. Dies steht im Einklang mit den Zielen der Bundesregierung. In diesem Zusammenhang wird auf den Antrag der Bundesregierung zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur militärischen Evakuierung aus Afghanistan auf Bundestagsdrucksache 19/32022 verwiesen.

2. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die Initiative „Kabul Luftbrücke“ unterstützt?
3. Welche konkreten Unterstützungsleistungen erhielten die Organisatoren der „Kabul Luftbrücke“ von der Bundesregierung?
4. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, in welcher Form der ehemalige Bundesaußenminister Heiko Maas die Aktion „Kabul-Luftbrücke“ unterstützte (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 2 bis 4 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat die „Kabul Luftbrücke“ im Rahmen einer singulären Ausnahmesituation bei den Evakuierungen aus Afghanistan unterstützt. Dabei hat „Kabul Luftbrücke“ die Bundesregierung bei der Identifizierung von Personen unterstützt, die durch die Machtübernahme der Taliban aufgrund ihrer politischen oder künstlerischen Aktivitäten und ihres Bezugs zu Deutschland in besonderer Weise gefährdet waren und deswegen prioritär evakuiert werden mussten. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang die in Zusammenarbeit mit „Kabul Luftbrücke“ erstellte Personenliste an die katarischen Behörden übermittelt und um deren Unterstützung bei der Verbringung der genannten Personen an den Flughafen in Kabul gebeten. Die Bundesregierung hat zudem gegenüber US-Sicherheitskräften am Flughafen bestätigt, dass die genannten Personen zur Aufnahme in Deutschland bestimmt waren und um entsprechende Unterstützung gebeten. Weiterhin hat die Bundesregierung „Kabul Luftbrücke“ beim Erhalt der erforderlichen Landegenehmigung in Kabul unterstützt. Der damalige Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas hat die Zusammenarbeit mit „Kabul Luftbrücke“ unterstützt.

5. Hat die Bundesregierung die private Initiative „Kabul Luftbrücke“ vor ihrer geplanten Evakuierung darüber informiert, dass eine Unterstützung vor Ort in Kabul durch deutsche Kräfte weder bei der Einschleusung der Personen auf den Flughafen noch bei der Bodenabfertigung des Fluges möglich ist, wenn ja, wie hat die „Kabul Luftbrücke“ darauf reagiert, und wenn nein, warum nicht?
6. Hat die Bundesregierung die Initiatoren der „Kabul Luftbrücke“ über weitere Herausforderungen, die am Kabuler Flughafen auftreten könnten, informiert, und wenn ja, welche konkreten Informationen hat die Bundesregierung den Initiatoren mitgeteilt, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Eine Unterstützung im Sinne der Fragestellung war von „Kabul Luftbrücke“ nicht erbeten worden. Erst nach der Landung in Kabul stellte sich heraus, dass eine Unterstützung am Flughafen erforderlich war, die dann teilweise durch Botschaftspersonal geleistet wurde.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 68 und 68a der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/32505 sowie die Antwort zu den Fragen 2, 3, 9 und 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache 19/32677 verwiesen.

7. Hat die Bundesregierung den Verein „Civilfleet Support e. V.“ aus Bundesmitteln gefördert, und wenn ja, in welcher Höhe (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller, bitte nach Jahren, Haushaltstitel und Projekt auflisten)?
8. Hat der Verein „Civilfleet Support e. V.“ eine anderweitige Förderung der Bundesregierung erhalten, und wenn ja, welche Art von Förderung war das?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Eine Förderung der besagten Nichtregierungsorganisation seitens der Bundesregierung hat es nicht gegeben.

9. Haben die Aktionen der „Kabul Luftbrücke“ nach Auffassung der Bundesregierung das internationale Ansehen Deutschlands beeinträchtigt, und sind bei der Bundesregierung Beschwerden anderer Länder wie beispielsweise von den USA oder Georgien hinsichtlich der Aktionen der „Kabul Luftbrücke“ eingegangen, und wenn ja, welchen konkreten Inhaltes?

Eine Beeinträchtigung im Sinne der Fragestellung ist nicht festzustellen.

10. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, ob, und wenn ja, wie die Deutschen Botschaften in Doha und Riad auf die Aktionen der „Kabul Luftbrücke“ reagiert haben (wenn ja, bitte ausführen)?

Die Botschaft Doha hat im vorliegenden Kontext eine Evakuierungsliste an das katarische Außenministerium übersandt.

11. Hat die Bundesregierung Kontakt zur Regierung in Katar aufgenommen, als die Passagiere der „Kabul Luftbrücke“ am 25. August 2021 nicht zum Flughafen erschienen sind (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache 19/32677 verwiesen.

12. Konnte die Bundesregierung die Hintergründe für das Nichterscheinen der Passagiere am Kabuler Flughafen aufklären (vgl. Frage 11), und wenn ja, welche Umstände verhinderten das Erscheinen?

Die Hintergründe konnten nicht zweifelsfrei aufgeklärt werden.

13. Sind der Bundesregierung Listen mit persönlichen Informationen der Passagiere der „Kabul Luftbrücke“ zugegangen?
14. Wenn die Frage 13 bejaht wird, hat die Bundesregierung diese Listen oder eine korrigierte Version der Listen an die Regierung Katars weitergegeben, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und welchem Zweck ist die Weitergabe erfolgt?

Die Fragen 13 und 14 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache 19/32677 verwiesen.

15. Wenn eine Weitergabe der Liste bzw. der Listen an Katar erfolgt ist (vgl. Frage 14) und den Zweck hatte, dass die Passagiere der „Kabul Luftbrücke“ die Checkpoints der Taliban zum Flughafen passieren konnten, hat die Bundesregierung bei der Entscheidung die Möglichkeit gesehen, dass sich die Gefährdungslage der Personen durch die Weitergabe der Liste bzw. der Listen verschlechtern könnte?

Hat die Bundesregierung in Erwägung gezogen, dass die Weitergabe der Liste bzw. der Listen mit persönlichen Informationen von Taliban-Gegnern, die Gefahr birgt, dass diese Personen von den Taliban auf eine Art Feindesliste gesetzt werden könnten?

Die Gründe, die für und gegen eine Weitergabe der Liste sprachen, wurden von der Bundesregierung sorgfältig abgewogen.

16. Waren die Mitarbeiter der Bundesregierung skeptisch gegenüber der Liste der „Kabul Luftbrücke“, und wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung überprüft grundsätzlich alle ihr vorgelegten Anträge im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht gründlich.

17. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, ob alle Passagiere der „Kabul Luftbrücke“ tatsächlich durch die Taliban gefährdet waren, und wenn ja, wie erklärt die Bundesregierung, dass alle Passagiere gegebenenfalls mit Unterstützung der Taliban evakuiert werden sollten?

Evakuierungszusagen der Bundesregierung wurden stets auf Basis einer Gefährdungsbewertung getroffen. Da nach der Einnahme Kabuls durch die Taliban eine Evakuierung gegen den Willen der Taliban faktisch nicht möglich war, wurden die Taliban durch koordinierten internationalen Druck dazu gebracht, die Evakuierung von gefährdeten Personen zu dulden.

18. Ist es zutreffend, dass sich Vertreter der „Kabul Luftbrücke“ in Tiflis, Georgien als Vertreter deutscher Behörden ausgegeben haben (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, welchen Personen gegenüber haben sich die NGO-Mitarbeiter nach Kenntnis der Bundesregierung konkret als Vertreter deutscher Behörden ausgegeben, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Bei georgischen Stellen war der Eindruck entstanden, dass die Vertreter von „Kabul Luftbrücke“ in amtlichem Auftrag tätig seien. Konkrete Hinweise auf Fehlverhalten seitens „Kabul Luftbrücke“ in diesem Zusammenhang konnten jedoch nicht substantiiert werden.

19. Wenn Frage 18 bejaht wird, wie hat die Bundesregierung auf das Verhalten der NGO-Mitarbeiter in Tiflis, Georgien, reagiert?

Hat das AA versucht, in irgendeiner Weise den Sachverhalt aufzuklären bzw. die Anmaßung zu unterbinden, etwa indem es strafrechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen ankündigte oder sogar einleitete, und wenn dies nicht geschehen ist, warum nicht?

Die Deutsche Botschaft Tiflis hat gegenüber dem georgischen Außenministerium sowie dem Flughafenpersonal klargestellt, dass die „Kabul Luftbrücke“ nicht in amtlichem Auftrag handelte. Zudem hat sie die „Kabul Luftbrücke“ aufgefordert, dafür zu sorgen, dass kein falscher Eindruck entsteht.

20. Hat das AA jemals versucht, vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) Aufnahmezusagen gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zu erhalten, obwohl die betroffenen Personen bereits in Deutschland waren, und wenn ja, in wie vielen Fällen hat das AA um eine solche nachträgliche Aufnahmezusage gebeten, und in wie vielen Fällen ist das BMI einer solchen Bitte auch nachgekommen?
21. Kann das BMI ausschließen, dass es für einen afghanischen Staatsangehörigen eine Aufnahmezusage gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt hat, obwohl dieser schon in Deutschland war?

Die Fragen 20 und 21 werden zusammen beantwortet.

Grundsätzlich gilt, dass sich die Personen zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes noch nicht im Bundesgebiet aufhalten dürfen.

Die Bundesregierung berücksichtigt daher Personen, die sich bereits in Deutschland aufhalten, nicht für eine Aufnahme nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes. Sofern sich nach Erklärung der Aufnahme herausstellt, dass sich die betroffene Person bereits in Deutschland aufhält, hebt das Bundesministe-

rium des Innern und für Heimat die Aufnahmeerklärung entsprechend dem vorgenannten Grundsatz auf.

22. Ist es zutreffend, dass durch die Aktionen der Initiative „Kabul Luftbrücke“ Personen nach Deutschland verbracht wurden, die ursprünglich auf keiner Liste des AA standen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) und damit auch ursprünglich nicht vom AA für eine Aufnahme nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes vorgesehen, und wenn ja, wie viele Personen betraf dies?
23. Wie hat das AA konkret die „Altlasten der Luftbrücke“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) aufgearbeitet?

Die Fragen 22 und 23 werden zusammen beantwortet.

Der Prozess der>Listenerstellung war in der Anfangsphase der Evakuierungsoperation sehr dynamisch. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 52 und 53 der Abgeordneten Christine Buchholz auf Bundestagsdrucksache 19/32373 verwiesen.

Die von den Fragestellern zitierte Formulierung aus einer internen Mail des Auswärtigen Amtes bezog sich auf einen Vorgang, bei dem unter Vermittlung von „Kabul Luftbrücke“ 59 gefährdete Personen durch die Vereinigten Staaten nach Rota/Spanien evakuiert wurden. Der geäußerte Verdacht, dass einige dieser Personen nicht auf Listen des Auswärtigen Amtes stünden, bestätigte sich nicht. Die Diskrepanz zwischen den übermittelten Listen war aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit entstanden und konnte im Nachhinein aufgearbeitet werden. Dabei stellte sich heraus, dass lediglich bei einer Person eine weitere Prüfung nötig war. Hier waren die Verwandtschaftsverhältnisse zu einer anderen schutzbedürftigen Person zu klären. Dies konnte jedoch im Laufe des Verfahrens und vor Weiterreise dieser Person im Einvernehmen zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern aufgeklärt werden.

24. Wurden bislang seitens der involvierten Behörden gegenüber einzelnen Personen der „Kabul Luftbrücke“ Strafverfahren eingeleitet, wenn ja, bei welcher Staatsanwaltschaft ist dies gesehen (bitte ggf. das Aktenzeichen angeben), und wenn nein, warum sind solche Konsequenzen bislang unterblieben?

Die Zuständigkeit für etwaige Strafverfahren liegt bei den Strafverfolgungsbehörden der Bundesländer. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von der Einleitung von Strafverfahren gegenüber einzelnen Personen der „Kabul Luftbrücke“.

25. Welche konkreten Absprachen gab es hinsichtlich der Liste bzw. der Listen des AA zwischen dem AA und dem BMI?
 - a) Sollten Afghanen bereits nach Deutschland verbracht werden, selbst wenn diese nur auf einer internen Liste (Vorschlagsliste) des AA standen?
 - b) Wann hat das AA die Liste geschlossen (Stichtag), und zu welchem Zeitpunkt hat das BMI die Aufnahme für den Personenkreis der besonders gefährdeten Afghanen konkret erklärt (Stichtag)?

Die Fragen 25 bis 25b werden zusammen beantwortet.

Das Auswärtige Amt hat während des Evakuierungszeitraums besonders gefährdete Personen identifiziert, bei denen sich das Auswärtige Amt für eine Aufnahme aus politischen Gründen ausgesprochen hat. Diese hierzu vom Auswärtigen Amt geführte Liste der besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen wurde grundsätzlich mit Ende der Evakuierungsmission zum Stichtag 31. August 2021 geschlossen. Nach Prüfung der Aufnahmebitten hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat bei Vorliegen der Voraussetzungen sukzessive Aufnahmen für die gelisteten Personen erklärt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/3430 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 25 der Abgeordneten Gökay Akbulut auf Bundestagsdrucksache 20/40 verwiesen.

Die Bundesregierung hat sich sodann darüber verständigt, ab Mai 2022 weitere Aufnahmen nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes nach entsprechendem Votum des Auswärtigen Amts und Vorliegen der Voraussetzungen für dringende Fälle besonders gefährdeter Afghaninnen und Afghanen bis zur Etablierung des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan durchzuführen. Mit Einführung des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan wurde dieses Verfahren zur Aufnahme besonders gefährdeter Afghaninnen und Afghanen geschlossen. Die Bearbeitung der bereits vorliegenden Fälle besonders gefährdeter Afghaninnen und Afghanen zur Aufnahme nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes durch die beteiligten Ressorts dauert aktuell weiterhin an.

Nach Erklärung der Aufnahmen können die betreffenden Personen nach Deutschland einreisen. Hierbei werden sie von einem von der Bundesregierung beauftragtem Dienstleister unterstützt.

26. Wurden der Bundesregierung aufgrund der Aktionen der „Kabul Luftbrücke“ von irgendeiner Stelle Kosten in Rechnung gestellt, und wenn ja, von wem, und ist die Bundesregierung diesen Forderungen in irgendeiner Weise nachgekommen?

Der Bundesregierung wurden keine Kosten in Rechnung gestellt.

27. Gab es nach dem 4. September 2021 noch Kontakt zwischen Mitarbeitern des AA und Mitarbeitern der „Kabul Luftbrücke“ hinsichtlich der Planung weiterer Evakuierungen?

Es gab in den Monaten nach Beendigung der Evakuierungen vom Flughafen Kabul regelmäßig Kontakt zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Auswärtigen Amts und „Kabul Luftbrücke“, um die Evakuierung von in Afghanistan verbliebenen Aufnahmeberechtigten zu besprechen.

28. Machten die Initiatoren der „Kabul Luftbrücke“ dem AA irgendwelche Angebote zum Ausfliegen weiterer Afghanen, beispielsweise über die afghanische Fluggesellschaft KamAir, und wenn ja, welchen konkreten Inhalt hatten diese Angebote, was wusste das AA über diese Angebote ggf. hinsichtlich Seriosität und Gesetzeskonformität, und wurden diese Angebote vom AA angenommen?

Wenn es solche Angebote gab, aber das AA diese nicht annahm, warum hat das AA diese Angebote nicht angenommen?

Entsprechende Angebote wurden dem Auswärtigen Amt mündlich unterbreitet. Da die Bundesregierung zu diesem Zeitpunkt bereits eine eigene Evakuierungs-

kapazität über einen von ihr beauftragten Dienstleister aufgebaut hatte, wurden sie nicht weiter in Betracht gezogen.

29. Hat der Verein „Civilfleet Support e. V.“ oder hat Erik Marquardt sich mit anderen Initiativen an das AA gewandt, und wenn ja, mit welchen Initiativen, und auf welche Weise?

Nach Kenntnisstand der Bundesregierung war dies nicht der Fall.

30. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, ob, und wenn ja, wie viel Geld durch die Aktionen der „Kabul Luftbrücke“ an die Taliban geflossen ist, zum Beispiel über die Fluggesellschaft KamAir?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

31. Hat die Verbringung von Passagieren der „Kabul Luftbrücke“ durch die USA nach Ramstein (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) zu einer erhöhten Anzahl an Asylanträgen geführt?

Hat die Bundesregierung Informationen darüber, wie viele Personen, die durch die US-amerikanischen Streitkräfte nach Ramstein evakuiert wurden, einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 21 des Angeordneten Stephan Brandner auf Bundestagsdrucksache 20/456 verwiesen. Aktuellere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

32. Hat sich die Bundesregierung hinsichtlich der Verbringung der Luftbrücke-Passagiere durch die USA eine eigene Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese?

Die Bundesregierung ist den Vereinigten Staaten für die geleistete Unterstützung dankbar.

33. Hat nach Auffassung der Bundesregierung der Gründer der „Kabul Luftbrücke“ Erik Marquardt direkten oder indirekten Einfluss auf die Bundesregierung genommen oder sogar Druck ausgeübt, und wenn ja, inwiefern?
34. Fasste die Bundesregierung die negative Berichterstattung über sie seitens Erik Marquardt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) als ein Druckmittel auf, um sein Projekt voranzutreiben, und hat sich die Bundesregierung daraufhin anders verhalten?

Die Fragen 33 und 34 werden zusammen beantwortet.

Herr Marquardt hat im vorliegenden Kontext auf verschiedenen Kanälen Erwartungen an die Bundesregierung formuliert. Die Bundesregierung hat sich hierzu unter Abwägung der Gesamtumstände positioniert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

